

**mm****Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 10****Memmingen, 03. April 1998****40. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
31.03.1998	Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Gentechnikfrei aus Bayern“ vom 24. April bis 07. Mai 1998	51

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Gentechnikfrei aus Bayern“
vom 24. April bis 07. Mai 1998

Vom 31. März 1998

1. Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte aus Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Februar 1998, Nr. IA1-1365.1-27

Am 8. Januar 1998 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte aus Bayern (Kurzbeschreibung „Gentechnikfrei aus Bayern“) beantragt. Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens gemäß Art. 66 des Landeswahlgesetzes bekannt:

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte aus Bayern

Der Wortlaut des Gesetzes ist als Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

2. Die Stadt Memmingen bildet einen Eintragungsbezirk.
Die Eintragungsmöglichkeit besteht im Eintragungsraum im

Rathaus, Erdgeschoß, Marktplatz 1, 87700 Memmingen

Für den Eintragungsraum bestehen während der Eintragsfrist (24. April bis 07. Mai 1998) folgende **Öffnungszeiten** :

Montag bis Mittwoch jeweils	08:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 20:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr
Feiertag (01.Mai 1998)	10:00 bis 12:00 Uhr
Samstag/Sonntag (25./26. April und 02./03. Mai 1998)	10:00 bis 12:00 Uhr

Im Klinikum, den Altenheimen sowie in der Justizvollzugsanstalt werden besondere Eintragungsräume eingerichtet. Die Öffnungszeiten werden mit deren Leitungen vereinbart.

3. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur im o.a. Eintragungsraum eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepaß zur Eintragung mitzubringen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).

Memmingen, 31. März 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Anlage zur
Bekanntmachung
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Gentechnikfrei aus Bayern“
vom 24. April bis 07. Mai 1998 vom 31. März 1998

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte aus Bayern

Art. 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Das Gesetz ermöglicht die Kennzeichnung von Produkten, die in Bayern hergestellt werden, als gentechnikfrei. Es dient der Erhaltung und der Förderung der bayerischen Landwirtschaft und der bayerischen Hersteller von Lebensmitteln, Futtermitteln und Saatgut sowie der Information der Verbraucher.
- (2) Durch die Verleihung des Zeichens „Gentechnikfrei aus Bayern“ und die Regelung des hierzu erforderlichen Verfahrens ist es möglich, die Herstellung gentechnikfreier Produkte zu überprüfen und diesen Gütestandard auszuzeichnen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. Produkte:**
Lebensmittel, Futtermittel und Saatgut, wenn sie in Bayern hergestellt werden.
- 2. Lebensmittel:**
Stoffe im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz sowie sämtliche Zusatzstoffe, Aromen, Extraktionslösungsmittel, technische Hilfsstoffe und andere Zutaten, die bei der Herstellung verwendet werden, unabhängig davon, ob sie im Endprodukt vorhanden sind oder nicht.
- 3. Futtermittel:**
Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Futtermittelgesetz.
- 4. Saatgut:**
Samen und Pflanzgut im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Saatgutverkehrsgesetz.
- 5. Organismus:**
jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren oder genetisches Material zu übertragen.
- 6. gentechnisch veränderter Organismus:**
 - a) ein gentechnisch veränderter Organismus im Sinne des § 3 Nr. 3 Gentechnikgesetz,
 - b) ein Organismus, der Erbgut enthält, welches außerhalb des Organismus zubereitet wurde.
- 7. gentechnische Verfahren:**
 - a) gentechnische Arbeiten im Sinne des § 3 Nr. 2 Gentechnikgesetz,
 - b) Arbeiten, bei denen in einen Organismus Erbgut eingeführt wird, welches außerhalb eines Organismus zubereitet wurde.

8. gentechnikfrei: Produkte, wenn sie

- a) keine gentechnisch veränderten Organismen sind und keine gentechnisch veränderten Organismen enthalten,
- b) nicht aus gentechnisch veränderten Organismen oder mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden,
- c) keine Bestandteile enthalten, welche aus oder mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden,
- d) ohne Anwendung gentechnischer Verfahren oder ohne gentechnisch hergestellte Zusatzstoffe, Aromen, Extraktionslösungsmittel, technische Hilfsstoffe und andere gentechnisch hergestellte Zutaten hergestellt werden,
- e) nicht mit gentechnisch veränderten Organismen vermischt sind,
- f) nicht aus Kreuzungen gentechnisch veränderter Organismen oder aus Kreuzungen gentechnisch veränderter mit unveränderten Organismen hervorgehen.

9. in Bayern hergestellt:

Produkte, deren für den Verkehr wesentliche Bestandteile in Bayern hergestellt wurden.

10. Herstellen

ist das Erzeugen, Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten und Mischen von Produkten.

Art. 3 Zeichen

- (1) Das Zeichen hat die Form eines Kreises. Das Kreisinnere besteht aus zwei geschlossenen Kreissegmenten mit weiß-blauem Rautenmuster und einem umlaufenden weißen Rand. Die Segmente sind durch einen Zwischenraum getrennt. Im Zwischenraum steht zweizeilig „Gentechnikfrei aus Bayern“ und auf dem unteren umlaufenden Rand „Verliehen durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“.
- (2) Das Zeichen kann nach Verleihung zur Kennzeichnung von Produkten in Proportionsgetreuer Vergrößerung oder Verkleinerung sowie farbig oder schwarz-weiß verwendet werden.

(3) Das Zeichen ist nachstehend abgebildet.

Art. 4 Beleihung

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, beleihet auf Antrag Organisationen, Verbände und Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, die in der Lage sind, die Überprüfung der Produkte sicherzustellen, mit der Verleihung des Zeichens zur Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte.
- (2) Der Freistaat Bayern überwacht sowohl die Beliehenen als auch die Kennzeichnungsberechtigten und die gekennzeichneten Produkte bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dazu ergangener Ausführungsbestimmungen. Ein Anspruch auf gebührenfreie Überwachung besteht nicht.
- (3) Erfüllt der Beliehene die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß, so ist die Beleihung zu widerrufen.
- (4) Im Falle des Widerrufs der Beleihung hat der Freistaat Bayern die Aufgaben und Rechte nach diesem Gesetz an Stelle des Beliehenen zu erfüllen, soweit nicht ein anderer Beliehener dessen Aufgaben übernimmt.

Art. 5 Antrag

- (1) Das Zeichen wird auf Antrag durch die Beliehenen verliehen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Geeignete Angaben über die Bestandteile und die Art und Weise der Herstellung des Produkts,
 - b) eine verantwortliche Erklärung, daß das Produkt gentechnikfrei ist,
 - c) eine verantwortliche Erklärung darüber, daß das Produkt in Bayern hergestellt wurde, sowie gegebenenfalls
 - d) verantwortliche Erklärungen der Hersteller aller Vor- und Zwischenprodukte, daß diese gentechnikfrei sind.
- (3) Der Kennzeichnung eines Produkts als gentechnikfrei steht nicht entgegen, wenn das Produkt durch von Dritten freigesetzte oder in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Organismen in einer vom Produzenten nicht zu verantwortenden Weise verändert wurde.

Art. 6 Produktprüfung

- (1) Produkte, für die das Zeichen verliehen werden soll, sind durch die Beliehenen daraufhin zu überprüfen, ob die im Antrag gemachten Anga-

ben zutreffen. Die Beliehenen können sich hierzu einer fachlich qualifizierten Prüfstelle bedienen.

- (2) Der Freistaat Bayern ist berechtigt, bei der Festlegung der Prüfbestimmungen und der für die Prüfung vom Antragsteller zu bezahlenden Kosten mitzuwirken.
- (3) Die Prüfbestimmungen haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen.
- (4) Die Beliehenen sind verpflichtet, ihre Prüfungen in angemessenen Abständen zu wiederholen.

Art. 7 Verleihung

- (1) Liegen die Voraussetzungen des Art. 5 vor und erfüllt das Produkt die Prüfbestimmungen gem. Art. 6, verleiht der Beliehene dem Antragsteller das Recht, das Produkt mit dem Zeichen gem. Art. 3 zu kennzeichnen. Das Kennzeichnungsrecht kann befristet werden.
- (2) Die Verleihung des Kennzeichnungsrechts für ein Produkt wird dem Antragsteller beurkundet.
- (3) Der Antragsteller hat Änderungen der Antragsvoraussetzungen dem Beliehenen unverzüglich mitzuteilen und, wenn das Produkt diesen Voraussetzungen nicht mehr entspricht, die Kennzeichnung des Produkts zu unterlassen.
- (4) Erfüllt das Produkt die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr, so ist der Beliehene verpflichtet, das Recht zur Kennzeichnung des Produkts zu widerrufen.

Art. 8 Rechtsverordnung

Das Nähere zu dem in Art. 5 bis Art. 7 festgelegten Verfahren sowie die Kriterien für die Gebührenbemessung und die Kostentragungspflicht regelt eine Verordnung, die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen ist.

Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ein Produkt mit dem Zeichen kennzeichnet, ohne das Kennzeichnungsrecht verliehen bekommen zu haben, oder
 - b) in einem Antrag gem. Art. 5 falsche Angaben macht oder es entgegen Art. 7 Abs. (3) unterläßt, Änderungen der Antragsvoraussetzungen dem Beliehenen mitzuteilen oder
 - c) nach Entfallen der Antragsvoraussetzungen Produkte mit dem Zeichen kennzeichnet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Beliehener das Kennzeichnungsrecht ohne Prüfung gem. Art. 6 Abs. (1) verleiht oder entgegen Art. 7 Abs. (4) das Kennzeichnungsrecht nicht widerruft.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes (1) mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes (2) mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach Ausfertigung und Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetz wird bayerischen Herstellern die Möglichkeit eingeräumt, ihre Produkte durch ein staatlich verliehenes Zeichen als gentechnikfrei zu kennzeichnen. Durch die Festlegung eines Verfahrens zur Vergabe des Zeichens und durch die bußgeldbewehrte Verpflichtung zur Prüfung der Herstellerangaben wird erreicht, daß die Verbraucher Vertrauen in die Kennzeichnung erlangen und die Hersteller, die sich der strengen Überprüfung ihrer Produkte unterziehen, sich durch die Verwendung des Zeichens positiv von ihren Mitbewerbern unterscheiden können. Durch die Erweiterung der Deklarationspflicht auf alle Hersteller von Vor- und Zwischenprodukten schützt das Gesetz Hersteller und Zulieferbetriebe, die ohne Einsatz gentechnischer Verfahren Lebensmittel produzieren. Bei der landwirtschaftlichen Erzeugung dient das Gesetz dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Die nach der Novel Food Verordnung vorgesehene einfache Kennzeichnung als gentechnikfrei wird durch das Gesetz nicht eingeschränkt.

Art. 1 Zweck des Gesetzes

Artikel 1 bezeichnet den Zweck des Gesetzes und das Mittel, mit dem dieser Zweck erreicht werden soll. Durch das gesetzlich festgelegte Antrags- und Prüfungsverfahren wird für gentechnikfreie Produkte aus Bayern ein besonderer Gütestandard gesetzt.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Artikel 2 definiert die im Gesetzestext verwendeten Begriffe unter weitestmöglichem Rückgriff auf die Terminologie im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz, im Futtermittelgesetz, im Saatgutverkehrsgesetz und im Gentechnikgesetz. Der Rückgriff auf bereits in verschiedenen Gesetzen verwendete Begriffe erleichtert die Gesetzesanwendung für die Verwaltung und die Rechtsprechung.

Die Bestimmung der Begriffe „gentechnisch veränderter Organismus“ und „gentechnische Verfahren“ in Art. 2 Nr. 6 und Nr. 7 geht über den Begriffsumfang im Gentechnikgesetz hinaus und schließt auch Produkte, bei denen Verfahren der Selbstklonierung verwendet werden, vom Zeichengebrauch aus.

Die Bestimmung des Begriffs „gentechnikfrei“ ist umfassend. Sie enthält die nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik bekannten Verfahren des Einsatzes von Gentechnik bei der Herstellung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Saatgut.

Ausgeschlossen von der Kennzeichnung als gentechnikfrei sind gem. Art. 2 Nr. 8a) Produkte, wie z.B. Maispflanzen, die auf Grund der gentechnischen Veränderung ein Insektengift produzieren, oder Raps mit einer gentechnisch erzeugten Unempfindlichkeit gegen bestimmte Unkrautvernichtungsmittel oder Joghurt, der gentechnisch veränderte Milchsäurebakterien enthält.

Ausgeschlossen von der Kennzeichnung als gentechnikfrei sind gem. Art. 2 Nr. 8b) Produkte, wie z.B. Zucker, der aus gentechnisch veränderten Zuckerrüben gewonnen wurde, auch wenn diese gentechnische Veränderung im Zucker selbst nicht vorhanden ist oder Bier, das mit Hilfe gentechnisch veränderter Hefe gebraut wurde. Ausgenommen sind auch Produkte wie Feldfrüchte, bei deren Er-

zeugung Abfälle aus gentechnischen Anlagen als Düngemittel verwendet wurden.

Ausgeschlossen von der Kennzeichnung als gentechnikfrei sind gem. Art. 2 Nr. 8c) Produkte, wie z.B. lecithinhaltige Schokolade, bei der Lecithin aus gentechnisch veränderten Sojabohnen hergestellt wurde, oder Produkte, die Zusatzstoffe, Aromen, Extraktionslösungsmittel, technische Hilfsstoffe oder andere Zutaten, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen wurden, enthalten.

Ausgeschlossen von der Kennzeichnung als gentechnikfrei sind gem. Art. 2 Nr. 8d) Produkte, wie z.B. Getränke, deren Zuckerbestandteile mittels gentechnisch hergestellter Enzyme gewonnen wurden.

Ausgeschlossen von der Kennzeichnung als gentechnikfrei sind gem. Art. 2 Nr. 8e) Produkte, die selbst nicht verändert wurden, bei denen jedoch eine Vermischung mit gentechnisch veränderten Produkten erfolgt ist, wie dies z.B. teilweise bei Mais und Soja der Fall ist.

Ausgeschlossen von der Kennzeichnung als gentechnikfrei sind gem. Art. 2 Nr. 8f) Produkte, die als Ergebnis einer Kreuzung aus gentechnisch veränderten Ausgangsorganismen entstanden sind.

Art. 2 Nr. 9 bestimmt die Reichweite der einfachen geographischen Herkunftsangabe nach den Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise.

Art. 3 Zeichen

Die Kennzeichnung gentechnikfreier Produkte erfolgt auf dem Produkt selbst oder auf der Verpackung. Dadurch wird dem Verbraucher beim Kauf die rasche Information darüber ermöglicht, ob das Produkt gentechnikfrei hergestellt wurde.

Dem Hersteller gentechnikfreier Produkte soll die Möglichkeit gegeben werden, sich positiv von Mitbewerbern zu unterscheiden, die eine solche Zusage nicht geben können. Außerdem soll die gentechnikfreie landwirtschaftliche Herstellung gefördert werden.

Art. 4 Beleihung

Das Gesetz sieht für die Verleihung des Zeichens ein zweistufiges System vor. Interessierte Organisationen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie eine Überprüfung durchführen können, erhalten vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Befugnis, das Zeichen zu verleihen. Das Staatsministerium hat die Beliehenen zu überwachen. Hierfür entstehender Aufwand kann als Gebühr von den Beliehenen gefordert werden, wobei Härten zu vermeiden sind. Das Gesetz ist kostenneutral.

Art. 5 Antrag

Für Produkte, die in Bayern hergestellt werden, kann der Hersteller das Zeichen beantragen. Er muß dabei so detaillierte Angaben über die Inhaltsstoffe und die Art und Weise der Herstellung des Produkts machen, daß die Beliehenen instand gesetzt werden, die Zusage der Gentechnikfreiheit zu überprüfen.

Auch wenn der Hersteller Inhaltsstoffe verwendet, die er nicht selbst erzeugt hat, muß er so detaillierte Angaben über die Herkunft der Inhaltsstoffe

und die Art und Weise ihrer Herstellung machen, daß die Beliehenen die Zusicherung der Gentechnikfreiheit dieser Inhaltsstoffe überprüfen können.

Das Gesetz setzt für die Deklaration der Bestandteile sehr strenge Maßstäbe und macht dadurch den Herstellungsprozeß transparent. Das Gesetz sieht für eine vom Hersteller nicht gewollte und nicht verhinderbare Verunreinigung seiner Produkte durch gentechnisch veränderte Organismen, die rechtmäßig freigesetzt oder in Verkehr gebracht wurden, vor, daß dennoch das Zeichen verliehen werden kann.

Die Kennzeichnung eines Produkts als gentechnikfrei kann in begründeten Ausnahmefällen auch dann beantragt oder beibehalten werden, wenn bei seiner Herstellung Reinigungsmittel, Arzneimittel und Impfstoffe verwendet werden, die ihrerseits nicht gentechnikfrei sind.

Art. 6 Produktprüfung

Die Beliehenen sind zur Prüfung der Angaben des Herstellers des Produkts und der Angaben der Hersteller aller Vor- und Zwischenprodukte - gegebenenfalls unter Einschaltung einer Prüfstelle - verpflichtet.

Art. 7 Verleihung

Durch die Beurkundung der Verleihung des Kennzeichnungsrechts kommt die hohe Wertschätzung, die die Herstellung gentechnikfreier Produkte genießt, zum Ausdruck.

Wegen der Werbewirksamkeit des Zeichens verlangt das Gesetz, daß bei Produktänderungen und bei Änderungen der Art und Weise der Herstellung der Beliehene zu verständigen ist und daß bei Ent-

fallen der Gentechnikfreiheit die Kennzeichnung unterlassen werden muß.

Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

Um den Rechtsverkehr, insbesondere den Verbraucher, zu schützen und zugunsten der anderen Hersteller, denen das Kennzeichnungsrecht verliehen wurde, werden Verstöße gegen die in diesem Gesetz festgelegten Handlungs- und Unterlassungspflichten als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlich hohem Bußgeld geahndet.

II.

Als Beauftragte des Volksbegehrens wurde Frau Doris Tropper, Riemenschneiderstraße 4, 91056 Erlangen, Telefon 0 91 31/4 36 44, bezeichnet, als ihr Stellvertreter Herr Johann Schammann, Hartershofen 5, 91628 Steinsfeld, Telefon 0 98 61/39 45.

Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden. Die Eintragsfrist beginnt am **24. April 1998** und endet am **7. Mai 1998**.

Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 der Landeswahlordnung).